

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Schwarzwaldhalle der Gemeinde Biederbach

Der Gemeinderat hat am 11.04.2024 folgende Benutzungsordnung für die Schwarzwaldhalle, Dorf-Dobelstraße 1, 79215 Biederbach beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Mehrzweckhalle „Schwarzwaldhalle“.
- (2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlage aufhalten. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Die Sport- und Mehrzweckhalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Die Halle wird, soweit die Räume nicht von der Gemeinde selbst benötigt werden, auf Antrag Vereinen, Organisationen und Kirchen als Treffpunkt und Veranstaltungsraum zur Verfügung gestellt. Das Foyer sowie die Halle inkl. Bühne, Küche, etc. werden auch privaten und gewerblichen Veranstaltern zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Halle sowie ihre Einrichtung und Geräte werden durch die Gemeindeverwaltung Biederbach verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe der Hausmeister. Sie üben als Beauftragte der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Ihren im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Hausmeister haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus den Hallen und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (3) Der Veranstalter selbst hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
- (4) Aufsichtspersonen der Gemeinde ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit - auch während Veranstaltungen - zu gestatten.

§ 3

Überlassung

- (1) Die Halle wird Schulen, Kindergärten, Vereinen und Institutionen sowie privaten und sonstigen Veranstaltern zu den in dieser Hallenordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht von der Gemeinde benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Örtlichen Vereinen und Institutionen ist bei der Hallenvergabe Vorrang vor privaten und auswärtigen bzw. sonstigen Nutzern zu gewähren.
- (2) Wird die Halle aus besonderem Anlass kurzfristig für gemeindliche Zwecke benötigt, so ist dieser Nutzung Vorrang vor dem Übungs- und Sportbetrieb.
- (3) Bei sich überschneidenden Terminanfragen entscheidet die Gemeinde Biederbach über die Belegung der Räumlichkeiten, wobei örtliche Vereine und Organisationen bevorzugt werden.
- (4) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Sport- und Mehrzweckhalle an Dritte bedarf eines schriftlichen Antrags, der spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung eingereicht werden muss. Bereits im Veranstaltungskalender (siehe § 8) festgehaltene Veranstaltungen haben Vorrang.
- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch den Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung, Zahlung der festgesetzten Kautions und Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Überlassung der Halle.
- (6) Die Benutzungsordnung ist Bestandteil jeder Nutzungsvereinbarung. Mit seiner Unterschrift übernimmt der Nutzer für den Nutzungszeitraum die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung sowie die volle haftungsrechtliche Verantwortung für die aus der Nutzung resultierenden Schäden und Zuwiderhandlungen.
- (7) Für die Halle bestehende spezielle Benutzungshinweise (z.B. Bestuhlungsplan) werden dem jeweiligen Nutzer mit der schriftlichen Genehmigung für die Überlassung der Halle übergeben und sind insoweit Bestandteil dieser Benutzungsordnung und damit uneingeschränkt einzuhalten.
- (8) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen (siehe auch § 10 Abs. 2 und 4). Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

B. Schul- und Übungsbetrieb

§ 4

Hallenbelegung

- (1) Die Benutzung der Halle durch die Grundschule hat Vorrang und bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung einen Plan für die Benutzung der Hallen durch die Schulen auf. Jede langfristige Stundenplanänderung im Bezug auf die Benutzung der Halle ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Für den Übungsbetrieb von Vereinen und Sportgruppen steht die Halle von Montag bis Freitag (nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen) bis 22:00 Uhr zur Verfügung, soweit keine durch die Gemeindeverwaltung genehmigte Veranstaltung stattfindet. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden.
- (3) Die Benutzung der Halle durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplans. Dieser wird von der Gemeinde unter Einbeziehung der Vereine aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen des Belegungsplans gilt als schriftliche Genehmigung.
- (4) Nutzt die Gemeinde die Halle für eigene Veranstaltungen bzw. genehmigte Veranstaltungen, so sind die betroffenen Übungsleiter spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu benachrichtigen, sofern die Veranstaltung nicht bereits im Veranstaltungskalender der Gemeinde abgedruckt ist.

§ 5

Pflichten des Übungsleiters

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat als Letzter die Räume zu verlassen.
- (2) Die Hausmeister sind über die jeweiligen Übungsleiter in Kenntnis zu setzen.
 - a) Der Übungsleiter ist insbesondere verantwortlich für:
 - b) die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten,
 - c) die Einhaltung der Benutzungsordnung,
 - d) die schonende Behandlung der Geräte und Einrichtungen,
 - e) den Transport der Gegenstände, die niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazu gehörigen Transportgeräten geführt werden müssen,
 - f) das Unterlassen des Rauchens,
 - g) die Einstellung des Übungsbetriebs, soweit für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(3) Der Übungsleiter hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Sportgeräte zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

(4) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

(5) die Sicherstellung, dass sich lediglich die Teilnehmer der nutzungsberechtigten Gruppe in der Halle aufhalten und sich kein unbefugter Dritter Zugang verschaffen kann.

§ 6

Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

- (1) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 22:00 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden und die Halle zu räumen.
- (2) Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen, nicht färbenden Gummisohlen betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen in der Halle ist nicht gestattet. Nicht verwendet werden dürfen zudem Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- (3) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebs dürfen Nahrungsmittel nur außerhalb des Hallenraums eingenommen werden. In den Hallenraum dürfen keine Getränke in Glasbehältern mitgebracht werden.
- (4) Bewegliche Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteräumen zurückzubringen. Sie dürfen nicht aus der Halle in andere Übungsräume oder in die Schule mitgenommen werden.
- (5) Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf die Benutzung der Geräte durch die Schulen im Rahmen des Schulsports.
- (6) Zum Umkleiden und Duschen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Räume benutzt werden. Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus beansprucht werden.

§ 7

Schulsport

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten sinngemäß auch für den Schulsport.

C. Veranstaltungen

§ 8

Veranstaltungskalender

- (1) Die Benutzung der Halle anlässlich geselliger oder kultureller Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Institutionen erfolgt im Rahmen eines von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Vereinen und Institutionen aufgestellten jährlichen Veranstaltungskalenders.
- (2) Mit der Aufnahme einer Veranstaltung in den Veranstaltungskalender sind die Hallen für den Veranstalter reserviert.
- (3) Die Aufnahme in den Veranstaltungskalender entbindet nicht von der rechtzeitigen Stellung des Hallenüberlassungsantrags spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.

§ 9

Pflichten des Veranstalters

- (1) Veranstalter ist der Antragsteller. Jegliche Werbung, welche vom Veranstalter für eine Veranstaltung in der Halle/ Foyer erfolgt, muss erkennbar in dessen Namen geschehen. Ein Rechtsverhältnis besteht nur zwischen dem Veranstalter und den Besuchern der Veranstaltung, nicht jedoch zwischen den Besuchern und der Gemeinde Biederbach.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss bis zur vollständigen Räumung der Halle jederzeit anwesend und ansprechbar sein.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die anlässlich der Benutzung einschlägigen Vorschriften einzuhalten, sich die ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und eventuell anfallende öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Zusammenarbeit eines Ordnungsdiensts, einer Feuersicherheitswache durch die Feuerwehr sowie einer Sanitätswache durch das Deutsche Rote Kreuz ist der Veranstalter verantwortlich. Bzgl. Der Notwendigkeit einer Feuerwache wird auf § 41 Versammlungsstättenverordnung verwiesen. Die Feuerwache wird von den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Biederbach gestellt. Die Kosten für alle Dienste trägt der Veranstalter. Zudem kann die Gemeinde die Bereitstellung dieser Dienste/ Wachen bzw. darüberhinausgehende besondere Dienste (z.B. Security) verlangen.
- (5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u.ä. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist der Veranstalter verantwortlich.
- (6) Es darf zu keiner Ruhestörung der umliegenden Nachbarschaft kommen. Die Fenster sind ab 22 Uhr zu schließen.
- (7) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen

- nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (8) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen ist die KÜcheneinrichtung vor der Veranstaltung vom Hausmeister zu übernehmen und diesem nach Ende der Veranstaltung in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Kosten für fehlendes bzw. beschädigtes Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
 - (9) Der Veranstalter hat die benutzten Räume besenrein zu hinterlassen. Die Reinigung der Halle ist im Benutzungsentgelt enthalten. Bei stärkerer Verschmutzung behält sich die Gemeinde vor die zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.
 - (10) Für die Restmüllentsorgung müssen schwarz-graue Müllsäcke vom Landkreis Emmendingen selbst besorgt und anschließend entsorgt werden. Anfallende Abfälle, Altglas und Ähnliches müssen mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Der Restmüllbehälter der Halle darf nicht mitgenutzt werden.
 - (11) Die Außenanlagen müssen in einem sauberen Zustand verlassen werden.
 - (12) Nach Abschluss der Reinigungs- und Aufräumarbeiten werden die Räume durch die Hausmeister abgenommen.
 - (13) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Eintrittskarten ausgegeben werden, als jeweils Stühle aufgestellt werden dürfen. Der Bestuhlungsplan ist zwingend zu beachten.
Abrufbar unter: biederbach.de
 - (14) Der Veranstalter ist für die Benutzung der Küche und deren Reinigung verantwortlich. Die Küche und zugehörigen Räume sowie das Inventar sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu übergeben. Die folgenden Merkblätter sind zu beachten:
 - Hinweise zur Kennzeichnung von Zusatzstoffen in Speise- und Getränkekarten
 - Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten
 - Merkblatt zum Brandschutz*Abrufbar unter: biederbach.de*
 - (15) Dem Veranstalter steht es frei, seine Weiterverkaufspreise nach eigenem Ermessen festzulegen. Der Preis mindestens eines alkoholfreien Getränkes muss unter dem Preis des günstigsten alkoholischen Getränkes bei gleicher Menge liegen.
 - (16) Im Bewirtungsraum ist während der gesamten Nutzungszeit ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz auszuhängen. Die Vorschriften Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Es ist besonders darauf zu achten, dass kein Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausgeschenkt wird
 - (17) Bei Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind, ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz bei der Gemeinde Biederbach zu beantragen.

D. Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Halle haben das Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen der Veranstalter, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (2) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizanlage. Die Lautsprecheranlage sowie die Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister bzw. ausgewiesenen Personen bedient werden.
- (3) Die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, sowie die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Rettungswege und Feuerwehzufahrten dürfen nicht abgeschlossen, blockiert oder zugeparkt werden. Der Veranstalter hat hierfür Sorge zu tragen. Sowohl die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge als auch die Ausfahrt vom Feuerwehrhaus muss jederzeit uneingeschränkt möglich sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die markierten Parkplätze eingehalten werden und die Einfahrt in die Straße mit den Feuerwehrfahrzeugen möglich ist.
- (4) Insbesondere in den Nachtstunden ist das Hallengelände ohne größeren Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten. Bei Großveranstaltungen ist ggf. ein Ordnungsdienst aufzustellen.
- (5) Die Notausgänge sind nur im Notfall zu benutzen.
- (6) In den Toiletten sowie den Dusch- und Umkleideräumen ist auf besondere Sauberkeit zu achten.
- (7) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) das Rauchen in allen Räumen sowie Verwendung von offenem Feuer und feuergefährlichen Stoffen,
 - b) der übermäßige Genuss/Verzehr von alkoholischen Getränken in den Sport-
 - c) und Umkleideräumen,
 - d) das Mitbringen von Tieren (außer Assitenzhunden),
 - e) das Liegenlassen von Abfällen und das Ausspucken auf den Fußboden,
 - f) das Einstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen,
 - g) die Verwendung von Ballharz und sonstigen Haftmitteln sowie
 - h) das Spielen mit Bällen, die im Freien verwendet werden.
- (8) Es ist sicherzustellen, dass private ortsveränderliche Elektrogeräte (z.B. mitgebrachte Kaffeemaschinen, Lampen, etc.), die in den Räumlichkeiten verwendet werden, nach der DIN VDE 0701-0702 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind. Sie müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.

- (9) Die Gemeinde kann in der Nutzungsvereinbarung zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen allgemeinen Bedingungen abweichen. Änderungen der Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12

Haftung

- (1) Vereine und Veranstalter oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen – soweit ihnen diese Prüfung zuzumuten ist. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich den Hausmeistern anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die sportliche Betätigung in den Hallen sowie die sonstige Benutzung der Hallen (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.
- (3) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Auf ein Verschulden des Benutzers kommt es dabei nicht an. Jeder Schaden ist bei Abnahme dem Hausmeister zu melden.
- (4) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde.
- (5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter sowie deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 13

Benutzungsentgelt

Das Entgelt für die Benutzung der Halle wird in privatrechtlicher Form erhoben und in einer Hallenentgeltordnung festgesetzt.

§ 14

Verstöße

- (1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet.

Biederbach, den 11.04.2024



Rafael Mathis
Bürgermeister